

JUGENDHILFE

Friederike Alle

Kindeswohl- gefährdung

Das Praxishandbuch

5. Auflage

LAMBERTUS

Friederike Alle

Kindeswohlgefährdung

Das Praxishandbuch

LAMBERTUS



Laden Sie dieses Buch kostenlos auf Ihr Smartphone, Tablet und/oder Ihren PC und profitieren Sie von zahlreichen Vorteilen:

- **kostenlos:** Der Online-Zugriff ist bereits im Preis dieses Buchs enthalten
- **verlinkt:** Die Inhaltsverzeichnisse sind direkt verlinkt, und Sie können selbst Lesezeichen hinzufügen
- **durchsuchbar:** Recherchemöglichkeiten wie in einer Datenbank
- **annotierbar:** Fügen Sie an beliebigen Textstellen eigene Annotationen hinzu
- **sozial:** Teilen Sie markierte Texte oder Annotationen bequem per E-Mail oder Facebook

Aktivierungscode: fakg-2024

Passwort: 0271-8887

Download App Store/Google play:

- **App Store/Google play** öffnen
- Im Feld **Suchen Lambertus+** eingeben
- **Laden** und **starten** Sie die **Lambertus+ App**
- Oben links den Aktivierungsbereich anklicken um das E-Book freizuschalten
- Bei **Produkte aktivieren** den **Aktivierungscode** und das **Passwort** eingeben und mit **Aktivieren** bestätigen
- Mit dem Button **Bibliothek** oben links gelangen Sie zu den Büchern

PC-Version:

- Gehen Sie auf **www.lambertus.de/appinside**
- **Aktivierungscodes** oben anklicken, um das E-Book freizuschalten
- **Aktivierungscode** und **Passwort** eingeben und mit **Aktivieren** bestätigen
- Wenn Sie Zusatzfunktionen wie persönliche Notizen und Lesezeichen nutzen möchten, können Sie sich oben rechts mit einer persönlichen E-Mail-Adresse dafür registrieren
- Mit dem Button **Bibliothek** oben links gelangen Sie zu den Büchern



Bei Fragen wenden Sie sich gerne an uns:
Lambertus-Verlag GmbH – Tel. 0761/36825-24 oder
E-Mail an info@lambertus.de



SOZIAL | RECHT | CARITAS

Friederike Alle

Kindeswohlgefährdung

Das Praxishandbuch

LAMBERTUS

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über dnb.d-nb.de abrufbar.

5., aktualisierte Auflage 2024

Alle Rechte vorbehalten

© 2024, Lambertus-Verlag, Freiburg im Breisgau

www.lambertus.de

Umschlaggestaltung: Nathalie Kupfermann, Bollschweil

Druck: Elanders Waiblingen GmbH

ISBN: 978-3-7841-3672-1

ISBN ebook: 978-3-7841-3672-8

Inhalt

Vorwort zur fünften Auflage	9
Vorwort zur vierten Auflage	10
Vorwort zur ersten Auflage	11
1 Grundlagen	13
1.1 Definition Kindeswohlgefährdung	13
1.2 Gesetze zum Kinderschutz und ihre Bedeutung	15
1.3 Kinder und Jugendliche mit Behinderung	21
1.4 Formen und Folgen von Kindesmisshandlung	24
1.5 Grundhaltungen und Menschenbild in der Sozialen Arbeit	34
1.6 Systemtheorie im Zusammenhang mit Kinderschutzarbeit	36
1.7 Hilfe und Kontrolle – ein Spagat?	39
2 Umgang mit Krisen	44
2.1 Was ist eine Krise?	44
2.2 Symptome einer Krise	45
2.3 Wer hat welche Krise?	45
2.4 Krisenintervention	47
2.5 Grundsätze im Umgang mit Krisen und bei der Krisenintervention	52
2.6 Krise im Jugendamt oder in der Institution	54
3 Risikoeinschätzung	56
3.1 Stufen der Gefährdungseinschätzung	57
3.2 Die sozialpädagogische Diagnose	59
3.3 Risiko- und Schutzfaktoren	62
3.4 Elemente der Gefährdungseinschätzung	69
3.5 Lebenslagenkonzept	69
3.6 Bedürfnisse von Kindern	72

3.7	Erziehungsfähigkeit der Eltern	75
3.8	Einschätzung zum Entwicklungsstand des Kindes und von Hinweisen auf die Misshandlung	82
3.9	Ressourceneinschätzung	84
3.10	Prognose	86
3.11	Abschließende Bewertung	86
4	Gesprächsführung	89
4.1	Auftragsklärung	91
4.2	Konfrontation mit dem Verdacht	94
4.3	Dissonanz und Abwehr im Gespräch	96
4.4	Motivation zur Veränderung	104
4.5	Gespräche mit Kindern	109
5	Kinder psychisch kranker Eltern	116
5.1	Merkmale für eine psychische Störung und Störungsbilder	117
5.2	Belastungen für die Kinder	119
5.3	Psychische Erkrankung von Eltern und Kindeswohl	125
5.4	Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern	126
5.5	Hilfen für Familien mit psychisch kranken Eltern	130
5.6	Unterstützungsbedarf der Kinder	132
6	Kinder aus suchtbelasteten Familien	134
6.1	Formen von Sucht	134
6.2	Auswirkungen auf Familien	136
6.3	Folgen für die Kinder	137
6.4	Hilfen für Kinder aus suchtbelasteten Familien	138
7	Resilienz – was macht Kinder stark?	141
7.1	Kauai-Längsschnittstudie	141
7.2	Was ist Resilienz?	142
7.3	Resilienzfördernde Faktoren	144
7.4	Förderung von Resilienz	146

8 Frühe Hilfen	151
8.1 Was sind Frühe Hilfen?	151
8.2 Warum sind Frühe Hilfen so wichtig?	152
8.3 Der kompetente Säugling	155
8.4 Grundaussagen der Bindungstheorie	158
8.5 Intuitive Elternkompetenz	163
8.6 Einschätzung der Belastung des Säuglings und möglicher Störungen	164
8.7 Beispiele für Frühe Hilfen	168
9 Kooperation und Netzwerkarbeit	175
9.1 Was ist Kooperation?	175
9.2 Kooperationspartner im Kinderschutz	176
9.3 Grundhaltungen in der Kooperation	178
9.4 Was ist ein soziales Netzwerk?	182
9.5 Beteiligte in Netzwerken zum Kinderschutz	184
9.6 Ziele und Aufgaben von Netzwerkarbeit im Kinderschutz	185
9.7 Aufbau eines Netzwerkes zum Kinderschutz	188
10 Schutzkonzepte in Einrichtungen der Jugendhilfe, Einrichtungen der Behindertenhilfe im Rahmen der Jugendhilfe und Prävention	190
10.1 Inhalte eines Schutzkonzeptes	191
10.2 Prävention	194
11 Hilfe für Fachleute bei Stress und Burnout	198
11.1 Was ist Stress?	199
11.2 Das Burnout-Syndrom	202
11.3 Salutogenese, Kohärenz, Coping	204
11.4 Was hilft bei Dauerstress und Burnout?	205
11.5 Selbstcoaching	206

11.6 Mut zur eigenen Entwicklung	210
11.7 Individuum und Institution	212
11.8 Weitere Methoden zur Gesunderhaltung und Entspannung	215
Literaturempfehlungen zu den einzelnen Kapiteln	217
Literaturverzeichnis	230
Gesetzestexte	241
Die Autorin	251

Vorwort zur fünften Auflage

Mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) erfährt die Jugendhilfe einen Paradigmenwechsel – die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche wird zum 01.01.2028 mit der Jugendhilfe zusammengeführt sein. Daraus ergeben sich besondere Herausforderungen und Auswirkungen auch für den Kinderschutz.

Fachkräfte der Jugendhilfe müssen sich nun unter anderem mit der Lebenslage, den besonderen spezifischen Bedarfen von Kindern und Jugendlichen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung als auch mit verschiedenen Formen von Behinderung auseinandersetzen.

Jugendhilfefachkräfte und Träger werden ihre Angebote, ihre Schutzkonzepte, ihre Teilhabekonzepte als auch ihr Beschwerdemanagement auf den Prüfstand stellen und sich entsprechend weiterentwickeln.

Kinderschutz wird künftig das multidisziplinäre Netzwerk, insbesondere mit dem medizinischen Bereich, mit Frühförderstellen und mit therapeutisch Tätigen noch mehr nutzen und pflegen.

Mit diesem Buch möchte ich angesichts der neuen Gesetzeslage Anregungen und Impulse für einen inklusiven Kinderschutz geben.

Friederike Alle
Ulm, März 2024

Vorwort zur vierten Auflage

Der Blick auf den Kinderschutz hat sich unter anderem durch prekäre, auch in den Medien breit diskutierte Fälle weiterentwickelt. Verstärkt wird eine ausgezeichnete Vernetzung aller Beteiligten wie Jugendämter, Polizei, Gerichte und Medizin eingefordert. Nur dann, wenn sie alle konstruktiv miteinander vernetzt sind und es ein strukturiertes gemeinsames Verständnis zum Kinderschutz gibt, wird das Netz im Umgang, in den Hilfe- und Präventionsangeboten, aber auch in rechtlichen Restriktionen weniger Lücken aufweisen. Gesellschaftlich und verschiedentlich politisch gefordert wird eine härtere und nachhaltigere Verfolgung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (sexueller Missbrauch). Das ist die eine Seite – auf der anderen Seite geht es nach wie vor darum, die Kinder, ihren Schutz und ihr Wohlergehen konsequent im Fokus zu haben.

Sozialpädagogische Fachkräfte dürfen nicht nachlassen, sich mit dem Kinderschutz auseinanderzusetzen. Arbeitsmethoden und -instrumente wie z. B. Einschätzungsbögen zur Gefährdungseinschätzung und Ablaufverfahren müssen laufend evaluiert und bedarfsgerecht modifiziert werden.

Prävention ist ein wichtiger Baustein im Kinderschutz, der von Fachkräften eingesetzt wird. Jedoch erscheint es zunehmend als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, Kindern ein geschütztes und gesundes Aufwachsen zu ermöglichen sowie Familien in ihrer Erziehungsaufgabe zu unterstützen und zu fördern.

Mit dem vorliegenden Buch möchte ich motivieren und ermutigen, sich mit dem Kinderschutz auf allen Ebenen auseinanderzusetzen und sich aktiv, auch im gesellschaftlichen Kontext, dafür einzusetzen.

Ulm, Juli 2020
Friederike Alle

Vorwort zur ersten Auflage

„Kinder müssen geschützt werden!“ – Ein Satz in aller Munde. Doch was steht dahinter? Was bedeutet es, Kinder zu schützen?

Da sind Dennis, drei Jahre, und seine Schwester Jennifer, ein Jahr alt, die mit ihrer ungeduldigen Mutter, sieben Hunden und vielen Kleintieren in einer engen, unsauberen Wohnung leben und schon lange keine Sonne mehr gesehen haben. Oder Benjamin, der mit seinen fünf Jahren auf dem Entwicklungsstand eines Zweieinhalbjährigen ist und bei einer geistig behinderten Mutter und einem psychisch schwer kranken Vater aufwächst. Oder die traurige Zita, die von Schlägen zuhause berichtet und sich die Nachmittage mutterseelenallein in der Stadt rumtreibt, darauf wartend, dass es Abend wird und ihr alleinerziehender Vater von der Arbeit nach Hause kommt.

Dann ist da Alina, neun Jahre alt, und ihr Bruder Can mit sieben Jahren, deren verzweifelte Mutter sich beim Jugendamt meldet und dringend Hilfe sucht; sie fühle sich völlig hilflos und habe Angst davor, ihre Kinder einmal noch tot zu schlagen. Und Marko, der unregelmäßig in den Kindergarten kommt, angeschimmeltes Vesper dabei hat und von den anderen Kindern wegen seines schlechten Geruchs, seiner verschmutzten Kleidung und seiner Aggressivität gemieden wird.

Meine eigene Betroffenheit und der fachliche Anspruch, nachhaltigen Kinderschutz zu betreiben, haben mich dazu herausgefordert, dieses Buch zu schreiben. In Gesprächen mit Studierenden der Sozialen Arbeit, Erzieherinnen und Kolleginnen und Kollegen zeigen sich das Bedürfnis, mehr Sicherheit in der Kinderschutzarbeit zu erlangen, und die Notwendigkeit, diese Arbeit immer wieder zu reflektieren und gemeinsam nach gangbaren Wegen zu suchen.

Persönliches Anliegen war mir, einen Handwerkskoffer für die Kinderschutzarbeit aus der Praxis für die Praxis zusammenzustellen. Das Buch erhebt keinesfalls einen Anspruch auf Vollständigkeit oder eine abschließende Betrachtung. Es ist vielmehr das Ziel, Grundlagen zu vermitteln, zur Diskussion und Weiterentwicklung anzuregen und Impulse für diese anspruchsvolle, wichtige Arbeit zu setzen.

Die systemische Beratung sowie systemische Denkansätze sind wertvolle Grundlagen für die Arbeit mit Familien und Kindern. Für das vorliegende Buch dienen sie als Basis.

Bausteine sind die Auseinandersetzung mit den Bedürfnissen von Kindern und dem, was sie widerstandsfähig macht. Überdies findet die frühe Kindheit als sensible Lebensphase mit ihren Empfindlichkeiten und Empfänglichkeiten besondere Beachtung. Forschung und Praxis haben in den letzten Jahren auf die Risiken von Kindern psychisch kranker Eltern hingewiesen, sodass sich hierzu Anregungen im Buch finden. Da Netzwerkarbeit und gelingende Kooperation zwingend zu einem umfassenden Kinderschutz gehören, befasst sich auch damit ein Kapitel. Einen Schwerpunkt bilden Risiko- und Schutzfaktoren für eine gesunde Entwicklung von Kindern und Kriterien für eine Gefährdungsrisikoeinschätzung.

Ein besonderes Anliegen ist mir, Fachkräfte dazu anzuregen, darüber nachzudenken, was die eigenen Einschätzungen, Werthaltungen und die eigene Sozialisation mit dieser Arbeit zu tun haben und welche Wirkungen sie darauf haben. Je bewusster und selbstbewusster wir uns in unserer Rolle als Verantwortliche im Kinderschutz sehen, desto besser wird uns diese Arbeit gelingen. Deswegen finden sich nach jedem Kapitel Anregungen für die eigene Reflexion. Wichtig sind mir auch die im Anhang angeführten Lesetipps zu Fachliteratur oder auch Belletristik und Internetadressen, die zur weiteren Beschäftigung anregen oder der Vertiefung dienen.

Zu guter Letzt liegt mein Interesse und Bemühen darin, dass wir – alle Beteiligten im Kinderschutz – uns in einem Miteinander der Kinderschutzarbeit widmen und nicht nur die Belastungen, sondern auch Erfolge, Zufriedenheit und Befriedigung sehen können.

Ulm, Januar 2010
Friederike Alle

1 Grundlagen

1.1 Definition Kindeswohlgefährdung

Wie kann „Kindeswohl“, ein Rechtsbegriff aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), definiert werden? In der Literatur liegen zahlreiche Versuche und Annäherungen an eine Definition vor, es gibt allerdings keine allgemeinverbindliche Einigung. „Kindeswohl“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der unter verschiedenen Kriterien immer am Einzelfall gemessen werden muss. Trotzdem können einige Gesichtspunkte genannt werden, die bei der Beschreibung von dem, was das Kindeswohl ist, zu berücksichtigen sind. Diese Gesichtspunkte sind unter anderem:

- ❖ Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kindes nach der Bedürfnispyramide nach Schmidtchen (1989), z. B. angemessene Versorgung, Geborgenheit, Liebe, Unterstützung, Förderung, Unversehrtheit, Orientierung, Zuverlässigkeit, Kontinuität in den Beziehungen, Grenzen, Kontinuität, Möglichkeiten sich zu binden, soziale Kontakte und Einbindung in ein soziales Netz, Schulbesuch.
- ❖ Die Lebenslage der Familie muss die Befriedigung dieser Bedürfnisse möglich machen und kindgerecht sein.
- ❖ Die Erziehung sollte die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unterstützen und fördern.
- ❖ Die Rechte des Kindes nach dem BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und nach der UN-Kinderrechtskonvention müssen gewährleistet sein.

Der Begriff „Gefährdung des Kindeswohls“ stammt ursprünglich aus dem Kinderschutzrecht des BGB. In §1666 BGB wird das „Wohl des Kindes“ differenziert in körperliches, geistiges und seelisches Wohl. In dieser Differenzierung finden sich die verschiedenen Formen von Misshandlung, sowohl körperliche, seelische, sexuelle Gewalt als auch die Vernachlässigung und das Münchhausen-by-proxy-Syndrom (Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom) wieder. Zu den genannten Wohlgefährdungen muss nach §1666 BGB dazukommen, dass die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, diese Gefahr abzuwenden. In diesem Fall muss das Familiengericht Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr treffen. Je-

doch liegt es vorrangig in der Verantwortung der Eltern, die Gefahr abzuwenden. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) liegt eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des §1666 BGB – in der Formulierung vom 21.09.2022, Bundesgerichtshof, XII ZB 150/19 vor: „wenn

- ❖ eine *gegenwärtige in einem solchem Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird*
- ❖ *dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge*
- ❖ *eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes*
- ❖ *mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist,*
- ❖ *an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt.“*

Diese Formulierung wird mindestens seit dem Jahr 2008 immer wieder in Beschlüssen des Bundesgerichtshofes so angeführt.

Diese Definition ist besonders hilfreich, wenn es darum geht, eine Gefährdung zu beschreiben und zu begründen. Die darin genannten Aspekte dürfen in keiner Risikoabschätzung oder Stellungnahme an das Familiengericht fehlen. Deutlich gemacht werden muss, um welche Gefahr es sich genau handelt, wie sich die Schädigung gestaltet und wie sie sich auf die Entwicklung und die Zukunft des Kindes oder des Jugendlichen genau auswirken kann.

Die Definition von Kindeswohlgefährdung unterliegt immer auch einem zeitgeschichtlichen und kulturellen Kontext. Grundsätzlich geht der Gesetzgeber nach GG §6 davon aus, dass Eltern in aller Regel das Beste für das Wohl ihrer Kinder wollen. Die Ausgestaltung dessen unterliegt einer recht großen Bandbreite und kann dadurch kulturell oder ideologisch geprägt sein.

Das Kinderschutzzentrum Berlin definiert:

„Kindesmisshandlung ist eine nicht zufällige bewusste/unbewusste gewaltsame psychische/physische Schädigung, die in Familien/Institutionen geschieht und die zu Verletzungen, Entwicklungshemmungen oder sogar zum Tod führt und die das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigt oder bedroht“ (Bundesministerium für Familie und Senioren 1993).

Ziegenhain weist vor dem Hintergrund der Systemtheorie auf die systemischen Zusammenhänge in einer Familie hin und benennt nachdrücklich das Unvermögen der Eltern, das im familiären Prozess bis zu einer Kindeswohlgefährdung führen kann. „Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung lässt sich also als Ergebnis eines vielschichtigen Prozesses beschreiben und als eine komplexe

Wechselwirkung von Faktoren bei dem Kind, den Eltern und dem familiären Kontext. Misshandlung und Vernachlässigung ist eine extreme Manifestation elterlicher Probleme. Misshandlung und Vernachlässigung zeigt sich in der Entgleisung und im Versagen adäquaten elterlichen Verhaltens“ (Ziegenhain 2007).

1.2 Gesetze zum Kinderschutz und ihre Bedeutung

Die Gesetze zum Kinderschutz bilden den Rahmen für das Handeln, auch das sozialpädagogische Handeln, wenn es um den Schutz von Kindern geht. Dieser Rahmen bietet konkrete Anhaltspunkte und gibt ein standardisiertes Vorgehen vor. Vor allem § 8a SGB (Sozialgesetzbuch) VIII weist eine abgestufte Vorgehensweise an – der Auftrag an freie und öffentliche Jugendhilfeträger ist hierbei sehr klar definiert. Damit wird das Handeln im Rahmen dieses Gesetzes messbar und transparent. Eine Überprüfung, ob die angeführten Schritte verantwortungsbewusst durchgeführt wurden, ist dadurch möglich. § 1666 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch), der seit Juli 2008 neu gefasst ist, benennt in Artikel 3 konkrete Maßnahmen, die das Familiengericht anordnen kann. Die in den Formulierungen vorgenommene Konkretisierung des § 1666 BGB und des § 8a SGB VIII macht es leichter, Eltern die rechtlichen Rahmenbedingungen offenzulegen. Die sozialpädagogischen Handlungsweisen können besser begründet werden und sind für Eltern nachvollziehbar. In der Praxis hat sich gezeigt, dass viele Eltern durch die öffentliche Diskussion zu Kindeswohlgefährdungen offener und sensibler geworden sind und Verständnis dafür haben, wenn die Jugendämter aufgrund von Hinweisen zu ihnen Kontakt aufnehmen und eine Gefährdungsabschätzung vornehmen müssen. „Es passiert so viel Schlimmes mit Kindern. Da verstehe ich, dass Sie Hinweisen nachgehen müssen.“

Nicht vergessen werden darf jedoch, dass im Grundgesetz Artikel 6 (2) deutlich das Recht und die Pflicht der Eltern benannt wird, an erster Stelle für ihr Kind zu sorgen. Den Eltern wird damit die grundsätzliche Elternverantwortung eingeräumt. Der Artikel 6 geht davon aus, dass niemand ein größeres Interesse an den eigenen Kindern hat als ihre Eltern. In der Zusammenarbeit mit Sozialarbeiterinnen, Erzieherinnen und Lehrerinnen fühlen sich Eltern ernst genommen, wenn sie auf dieses gesetzlich benannte Elternrecht und die daraus resultierende Elternverantwortung hingewiesen werden. Dies kann eine Stärkung in ihrer Elternschaft und Verantwortung bewirken und sie gleichzeitig beruhigen. Insofern ist es gut, Eltern auch mit rechtlichen Gegebenheiten bekannt zu machen und damit unser Handeln und unsere Verantwortung zu begründen. Das Herstellen von Transparenz ermöglicht es Eltern, sich nicht einer Beliebigkeit ausgeliefert zu sehen.

Im § 8a SGB VIII benannte Vorgehensweise:

- ❖ Definition gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung.
Gewichtige Anhaltspunkte sind beobachtbare Anzeichen für schädliche Auswirkungen von konkreten Elternhandlungen oder Unterlassungen auf bezogen auf die kindlichen Bedürfnisse (Barth 2022).
- ❖ Gefährdungsabschätzung mit mehreren Fachkräften – d.h. mit mindestens zwei, freie Träger mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft;
- ❖ *Einbeziehung der Eltern, Jugendlichen und Kinder* in die Risikoeinschätzung soweit der Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt wird;
- ❖ *Personen die nach § 4 Abs. 3 des KKG (Gesetz zur Kooperation und Koordination) dem Jugendamt zum Kinderschutz Daten übermittelt haben, müssen in die Gefährdungseinschätzung in geeigneter Form einbezogen werden;*
- ❖ das Jugendamt (nicht der freie Träger) muss sich, soweit dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, einen unmittelbaren Eindruck vom Kind und seiner persönlichen Umgebung machen (Hausbesuch);
- ❖ *geeignete Hilfen anbieten und auf deren Inanspruchnahme hinwirken;*
- ❖ wenn diese Hilfen nicht angenommen werden und die Gefährdung nicht abgewendet werden kann, müssen *freie Träger das Jugendamt informieren. Das Jugendamt informiert das Familiengericht*, wenn die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind die Gefährdung abzuwenden.

Falls der Hausbesuch durch das Jugendamt nicht erfolgt, muss dokumentiert werden, warum er nicht für erforderlich gehalten wurde.

Zieht eine Familie um und liegen Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Kinder vor, ist das bisherige Jugendamt verpflichtet, das Jugendamt am neuen Wohnort im Rahmen eines Gespräches darüber zu informieren. Die Personensorgeberechtigten und das Kind sollen an diesem Gespräch beteiligt werden, soweit der Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet wird (§ 8a (5) SGB VIII).

In Vereinbarungen mit dem freien Träger hat der öffentliche Träger sicherzustellen, dass die Vorgehensweise nach § 8a (4) SGB VIII erfolgt.

Nach § 1666 BGB kann das Familiengericht insbesondere folgende Maßnahmen anordnen:

- ❖ Öffentliche Hilfen, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII und der Gesundheitsfürsorge anzunehmen;
- ❖ Einhaltung der Schulpflicht;

- ❖ Verbote, die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Abstand zur Wohnung aufzuhalten oder bestimmte Orte, an denen sich das Kind aufhält, aufzusuchen;
- ❖ Verbote, Kontakt mit dem Kind aufzunehmen;
- ❖ die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge;
- ❖ teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

Das sogenannte „staatliche Wächteramt“ begründet sich in Artikel 6 (2) des Grundgesetzes. Über die Ausübung des Elternrechts „wacht die staatliche Gemeinschaft“. Mit „staatlicher Gemeinschaft“ ist nicht jeder Einzelne im Staat gemeint, sondern der Staat mit seinen Institutionen (Wiesner 2008). Betroffen sind hiervon das Jugendamt, das Familiengericht und alle Partner der Jugendhilfe. Die Jugendämter als Erbringer von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII informieren und beziehen Stellung gegenüber dem Familiengericht im Sinne des § 8a SGB VIII. Nach § 162 FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) hat das Gericht das Jugendamt in Verfahren, die ein Kind betreffen, zu hören. In § 157 FamFG wird benannt, dass das Gericht „mit den Eltern und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind erörtern soll, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls insbesondere durch öffentliche Hilfen begegnet werden kann“. Des Weiteren soll dabei besprochen werden, welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann. Die Entscheidung, ob Maßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung angeordnet oder Eingriffe in die elterliche Sorge vorgenommen werden, liegt einzig beim Familiengericht.

Um dem Kinderschutz gerecht zu werden, wurden in den letzten Jahren neue gesetzliche Regelungen eingeführt:

- ❖ Oktober 2005, § 8a SGB (Sozialgesetzbuch) VIII,
- ❖ Juli 2008, Neuformulierung des § 1666 BGB,
- ❖ September 2009, das FG (Gesetz der freiwilligen Gerichtsbarkeit) wird durch das FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) abgelöst.
- ❖ Januar 2012, BKiSchG (Bundeskinderschutzgesetz) mit dem KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) und der Neufassung einiger Paragraphen im SGB VIII.
- ❖ Juni 2021, KJStG (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz) – Reform des SGB VIII, die Umsetzung erfolgt in drei Stufen.
Stufe 1 ab 2021: Verankerung einer inklusiven Jugendhilfe im SGB VIII und Schnittstellenvereinbarung,

Stufe 2 ab 2024: Jugendamt als Verfahrenslotse,
Stufe 3 ab 2028: Vorrangige Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder mit Behinderung („große Lösung – Hilfen aus einer Hand“).

Chancen und Risiken der Gesetze zum Kinderschutz (Röchling 2008; Meysen 2008):

- ❖ Die *frühzeitige Einschaltung* des Familiengerichtes kann dazu dienen, das Wohl des Kindes rechtzeitig wieder herzustellen und Eskalationen zu verhindern. Andererseits kann dies die Arbeit des Jugendamtes schwächen, wenn anstelle sozialpädagogischer Methoden zur Motivation der Eltern, Hilfe anzunehmen, zu schnell mit der eigentlich nächsten Eskalationsstufe reagiert wird. Oder das Jugendamt ruft stellvertretend für die nicht immer leichte Arbeit mit den Eltern zu schnell die Autorität des Familiengerichtes an. Eltern können dabei in ihrer Verantwortung geschwächt anstatt gestärkt werden.
- ❖ *Maßnahmen* können zunächst durch das Familiengericht angeordnet werden und einen eventuellen Entzug bzw. teilweisen Entzug des Sorgerechts verhindern. Allerdings stellt sich die Frage, für wen diese in § 1666 BGB genannten Maßnahmen niederschwellig sind – die Eltern oder die Sozialarbeiterinnen? Eltern werden wohl kaum einen Eingriff in ihre Elternverantwortung als niederschwellig erleben.
- ❖ Angeordnete Maßnahmen können manchmal den Zugang zu einer Familie erleichtern. Fraglich ist jedoch, ob damit das Potenzial von Eltern zu einer funktionalen Zusammenarbeit mit dem Jugendamt noch ausreichend für den Hilfeprozess genutzt werden kann. Freiwillig angenommene Hilfen erleichtern die Zusammenarbeit und sind effektiver.
- ❖ Im Sinne des § 8a SGB VIII intervenieren freie Träger zunächst ohne Einschaltung des Jugendamtes und bieten Hilfen an. Familien bleibt folglich, wenn die Gefährdung abgewendet werden kann, der für viele mit Misstrauen und Angst verbundene Kontakt mit dem Jugendamt erspart.
- ❖ Die heftigen Diskussionen der letzten Jahre zum Kinderschutz, die neuen Gesetze sowie die immer wieder aufgeworfene Frage, was denn bei der Arbeit des Jugendamtes und anderer Beteiligten bei Misshandlungsfällen mit schwerwiegenden Folgen schief gelaufen ist, regt zu vielfältigen Überlegungen an. Reichen die Kompetenzen und Ressourcen der Jugendämter aus? Wie und wo ist Prävention, primär und sekundär notwendig und möglich? Wie kann das Image der Jugendämter verändert, verbessert werden? Diese Diskussion ist durchaus positiv zu sehen, regt zur gründlichen Reflexion an und zeigt, dass die Entwicklung und Verwirklichung eines zuverlässigen Kinderschutzes ein laufender Prozess ist. Dieser Prozess muss einer kontinuierlichen Evaluation und Qualitätssicherung unterworfen werden. In § 79a SGB VIII wird ganz

besonders auf die Pflicht der öffentlichen Jugendhilfe zur Weiterentwicklung und der Sicherung von Qualität hingewiesen.

Die Kooperation von Jugendämtern, Familiengericht, freien Trägern und anderen im Kinderschutz Beteiligten setzt voraus, dass alle dasselbe Verständnis und Wissen zum Kinderschutz haben. Es ist wichtig, „dieselbe Sprache“ zu sprechen.

Das Bundeskinderschutzgesetz – Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Bevor das KKG zum 1. Januar 2012 in Kraft trat, fanden zahlreiche Diskussionen und Auseinandersetzungen zwischen Politik und Verbänden statt. Lange debattiert wurde die Einführung eines verpflichtenden Hausbesuches durch die Jugendämter bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und die Einbeziehung von Leistungen der Gesundheitshilfe. Nachdem sich auf regionaler Ebene bereits in den letzten Jahren Netzwerke und interdisziplinäre Kooperationen entwickelt haben, sollten diese nun gesetzlich verankert werden.

Ziel ist das frühzeitige Erkennen von Risiken und Belastungen in Familien mit jungen Kindern, die Verstärkung der Schnittstellen Kinder- und Jugendhilfe mit der Gesundheitshilfe als auch die Vernetzung von Angeboten im Rahmen der Primär- und Sekundärprävention zum Kinderschutz. Zahlreiche Projekte und Programme im Vorfeld des Gesetzes zeigten den Bedarf und die Sinnhaftigkeit von Angeboten für die frühe Kindheit (*Meysen/Eschelbach, 2012*).

Eckpfeiler des Bundeskinderschutzgesetzes sind:

❖ Frühe Hilfen und verlässliche Netzwerke

Frühe Hilfen für Eltern mit Kindern in den ersten Lebensjahren – auch für werdende Eltern, Beratungsangebote auch im Rahmen eines Hausbesuches, multiprofessionelle Kooperationsnetzwerke und der Einsatz von Familienhebammen.

❖ Mehr Handlungs- und Rechtssicherheit

Information bei Zuständigkeitswechsel der öffentlichen Träger, Befugnisnorm für Berufsgeheimnisträger § 4 KKG, Hausbesuch des Jugendamtes, soweit zur Einschätzung der Gefährdung aus fachlicher Sicht erforderlich, Anspruch auf fachliche Beratung in Kinderschutzfragen § 8b SGB VIII, erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche § 72a SGB VIII;

❖ Verbindliche Standards

Kontinuierliche Qualitätsentwicklung, -sicherung und -überprüfung, Qualitätskriterien und -instrumente zur Einhaltung fachlicher Standards;

❖ **Belastbare statistische Daten**

Erweiterung der Datenbasis der Kinder- und Jugendhilfestatistik zum Kinderschutz, statistische Erfassung, wie die Jugendämter den Kinderschutz umsetzen.

Der Erfolg des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) zeigt sich insbesondere daran, dass sich bereits in 2015 deutschlandweit Netzwerkstrukturen und interdisziplinäre Kooperationen zum Kinderschutz und den Frühen Hilfen etabliert haben. 92,5 % der Kommunen geben an, diese Strukturen vorzuhalten.

Allen niedergelassenen Kinderärztinnen und Kinderärzten wird inzwischen bekannt sein, dass sie befugt sind, Daten im Rahmen des § 4 KKG an die Jugendämter weiterzugeben.

Reform des SGB VIII durch das KJSG – den Kinderschutz betreffend (Juni 2021)

Ausdrücklich sind nun auch Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung im SGB VIII mit den gleichen Rechtsansprüchen nach dem SGB VIII aufgenommen wie Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ohne Behinderung. Durchgängig wird nun im Gesetzestext benannt, dass sie ein Recht auf Inklusion und soziale Teilhabe haben. Dieser Leitgedanke durchzieht nun das ganze SGB VIII.

❖ **Besserer Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen/Betriebserlaubnis §§ 45, 45a und 47**

Insbesondere im § 45 ist die Pflicht ein Gewaltschutzkonzept, geeignete Verfahren zur Selbstvertretung und Beteiligung als auch die Möglichkeit zur Beschwerde in der Einrichtung aufgenommen. § 47 beinhaltet die Pflicht zur Mitteilung des Landesjugendamtes aufgenommen, wenn es in der erlaubnispflichtigen Einrichtung zu Vorfällen gekommen ist, die das Wohl eines Kindes beeinträchtigen können.

❖ **Schutzkonzept in Pflegeverhältnissen**

Um die Rechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegeverhältnissen ist nach § 37b abzusichern, dass für das Pflegeverhältnis ein Schutzkonzept vorliegt. Zudem ist das Jugendamt verpflichtet, für Kinder und Jugendliche in Pflegeverhältnissen die Möglichkeit zur Beschwerde vorzuhalten.

Nach § 8a (5) sind Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, mit dem KJSG verpflichtet, den Regelungen des § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung zu entsprechen.

❖ **Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

Nach § 8 haben Kinder und Jugendliche nun Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten, auch wenn, wie bisher, keine Not- oder Konfliktlage vorliegt. Kinder und Jugendliche sollen in allen ihren Belangen an der Beratung nach dem SGB VIII beteiligt werden.

❖ **Information des Jugendamtes durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung**

Entsprechend KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) § 4 (1) haben nun auch Zahnärzte und Zahnärztinnen die Befugnis, das Jugendamt zu informieren, wenn sie gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls erkennen, mit Eltern die Gefährdung erörtert haben, auf die Annahme von Hilfen hingewirkt haben und die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

❖ **Rückmeldung nach Information des Jugendamtes durch Geheimnisträger**

KKG d§ 4 (5) benennt, dass Berufsgeheimnisträger zeitnah nachdem sie das Jugendamt gemäß KKG § 4(1) informiert haben, eine Rückmeldung erhalten.

1.3 Kinder und Jugendliche mit Behinderung

Im Jahr 2001 wurde von der WHO (Weltgesundheitsbehörde) die ICF – International Classification of Functioning, Disability and Health eingeführt.

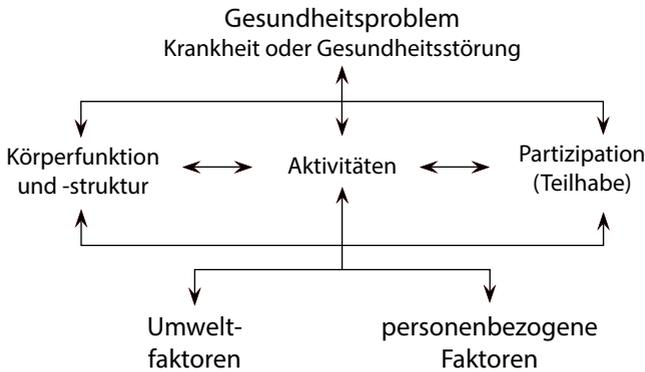
Das bio-psycho-soziale Modell der ICF erfasst Komponenten von Gesundheit, Körper, Aktivitäten und Umweltfaktoren. Der ICF bezieht sich auf die Folgen gesundheitlicher Störungen, ihre Funktionsstörungen als auch die daraus folgende Beeinträchtigung für Aktivitäten und die Teilhabe an der Gesellschaft. Das Bio-Psycho-Soziale Modell macht Wechselwirkungen dieser Aspekte deutlich. Der Definition von Behinderung im § 7 (2) SGB VIII liegt dieses Modell zugrunde:

„Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und junge Menschen mit Behinderung im Sinne dieses Buches (SGB VIII) sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate hindern können“ (BAR Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation, 2021).

Der § 35a SGB VIII bezieht sich auf eine drohende oder bestehende seelische Behinderung. Der § 7 SGB VIII bezieht sich ausdrücklich auf körperliche, geistige und seelische Sinnesbeeinträchtigungen und hebt auf die gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft ab. Insofern findet sich nach dem KJSG eine ungleiche Definition von Behinderung. Möglicherweise wird die Unschärfe zwischen §§ 35a und 7 SGB VIII in der letzten Stufe der Weiterentwicklung des SGB VIII im Jahr 2028 begradigt werden.

Die Funktionsfähigkeit als auch die Behinderung eines Menschen sind somit das Ergebnis oder die Folge von Wechselbeziehungen und Wechselwirkungen der folgenden Faktoren:

- ❖ Bio
körperlich-organische Aspekte
- ❖ Psycho
Kognition, Emotion, Verhalten
- ❖ Sozial
Soziale Kontakte, Beziehungen zur Umwelt, Lebensbedingungen



Wechselwirkung zwischen den Komponenten der ICF (WHO 2001)

Die noch relativ neue Definition von Behinderung erhält mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz eine grundsätzliche Festlegung, die sich in der Jugendhilfe im Umgang mit jungen Menschen mit Behinderung erst noch weiter manifestieren muss.

Die Kenntnis des Bio-Psycho-Sozialen Modells wird im Kinderschutz von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung eine wichtige Rolle spielen, da sich der Schutzauftrag, Schutzkonzepte als auch Interventionen an der beschriebenen

Behinderung und ihren spezifischen Teilhabebeeinträchtigungen orientieren müssen.

Kinder und Jugendliche mit Behinderung haben ein besonders erhöhtes Risiko, eine Gefährdung ihres Wohl zu erfahren, da ihre Situation häufig von besonderen Lebensumständen und Belastungen geprägt sind.

Kinder und Jugendliche mit Behinderung haben ein 2- bis 7-fach erhöhtes Risiko Vernachlässigung, Misshandlung und sexuelle Gewalt zu erfahren (Ärztblatt, zitiert Fegert, Jörg 31.08.2023).

Besondere Risiken für die Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung:

- ❖ Höheres Ausmaß an Abhängigkeit von Erwachsenen aufgrund der eingeschränkten Möglichkeit sich ohne Hilfe zu bewegen, Selbstständigkeit zu entwickeln oder Pflegebedürftigkeit.
- ❖ Pflege und medizinische oder therapeutische Behandlung erfordern oft intime Berührungen. Dies begünstigt Grenzverletzungen und gewalttätige oder sexuelle Übergriffe.
- ❖ Eingeschränkte Sprachfähigkeit verhindert daran, ihren Willen kundzutun, sich zu wehren oder sich zu beschweren.
- ❖ Eingeschränkter Zugang zu Informationen allgemein und über ihre Rechte.
- ❖ Durch Stigmatisierung sowie Abwertung kann das Selbstbewusstsein eingeschränkt sein, sodass das Risiko sexuelle Gewalt zu erfahren erhöht ist. Täter suchen gezielt schwach erscheinende Opfer.

Fachkräfte in der Jugendhilfe und Schulen müssen in ihren Einrichtungen und Angeboten ihre Standards weiterentwickeln, um auch den Schutz von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und ihren besonderen Lebenslagen gewährleisten zu können.

Ebenso ist es erforderlich, spezifisch angepasste präventive Angebote und individuelle als auch institutionelle Schutzkonzepte auf ihre besonderen Bedarfe anzupassen.

Möglichkeiten zur Beschwerde müssen so gestaltet sein, dass sie von allen Kindern und Jugendlichen genutzt werden können.

Um die Teilhabe der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu erreichen, ist in vielen Fällen die Kenntnis von Einfacher Sprache erforderlich. Zudem gilt es,

über oft, kreative Methoden, die Teilhabe für junge Menschen mit Einschränkungen zu gewährleisten. Zuverlässige Teilhabe und für alle zugängliche Beschwerdemöglichkeiten sind Teil eines präventiven Kinderschutzkonzeptes (Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz, 2022).

1.4 Formen und Folgen von Kindesmisshandlung

Unterschieden werden die Misshandlungsformen Vernachlässigung, psychische, körperliche und sexuelle Gewalt sowie das Münchhausen-by-proxy-Syndrom. Diese Formen lassen sich zwar im Einzelnen beschreiben und klassifizieren, überlagern sich jedoch oft. Die Auswirkungen sind bei allen Misshandlungsformen multidimensional und können Schädigungen und Traumatisierungen in allen Ausprägungen zur Folge haben.

Zu beachten sind dabei folgende Parameter:

- ❖ Ausmaß der Misshandlung,
- ❖ Alter des Kindes,
- ❖ Alter, in dem die Misshandlung begonnen hat,
- ❖ Dauer der Misshandlung,
- ❖ Häufigkeit der Misshandlung.

Wie die Geschichte der Kindheit zeigt, hat es schon immer Gewalt gegen Kinder, Missachtung ihrer persönlichen Integrität und andere Formen von Misshandlung gegeben. Wichtige Beiträge zur Geschichte der Kindheit finden sich bei Philipp Ariès (1975) und Lloyd deMause (1980). Als Historiker stellt Ariès den Zusammenhang zwischen gesellschaftlichen und familiären Entwicklungen und der Bedeutung der Kindheit dar. DeMause hingegen, der psychoanalytisch geprägt ist, betrachtet die Geschichte der Kindheit psychogenetisch. Er stellt die These auf, dass die Beziehungen zwischen Kindern und Eltern im Verlauf der Geschichte immer enger werden. Durch die Verringerung der Distanz zwischen Kindern und Eltern würden immer neue Quellen der Angst auftreten, die dann bewältigt werden müssten. Er geht davon aus, dass die Fürsorge der Eltern im Verlauf der Geschichte zunimmt. „Die Geschichte der Kindheit ist ein Alptraum, aus dem wir gerade erst erwachen“ (deMause 1982). Demnach ist die Geschichte der Kindheit eng mit der Geschichte von Gewalt an Kindern verbunden.

Die Kinderschutzarbeit ist noch recht jung, sie beginnt ab 1956 in den USA mit dem Kinderarzt C. Henry Kempe. In Deutschland entwickelt sich die Arbeit mit misshandelten Kindern erst in den Jahren nach 1970 (Fürniss 2005). Im Jahr